

106 / 2022 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 31.05.2022
Mag.Sch/VP

Betrifft: Kundmachung der 1. Novelle zur 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 30.05.2022 mit BGBl II 2022/201 erfolgte Kundmachung der o.g. Novelle informieren und insb auf folgende Änderungen hinweisen, die mit 1. Juni 2022 in Kraft treten:

Im Hinblick auf die COVID-19-Schutzimpfung werden die bisherigen Mindestabstände zwischen den einzelnen Impfungen aufgehoben. Im Sinne der aktuellen Anwendungsempfehlung des Nationalen Impfgremiums entfällt zudem in § 2 Abs 2 Z 1 die lit b (Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf).

Wie bereits medial berichtet, entfällt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Maske in öffentlichen Bereichen. Weiterhin aufrecht bleiben jedoch jene Bestimmungen zur Maskenpflicht in Krankenanstalten und Kuranstalten. Bezüglich der – nicht veränderten – Regelungen für Ordinationen und Gruppenpraxen darf auf das BKNÄ-RS 31/2022 verwiesen werden.

Im Hinblick auf die Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr („3G“) wird § 9 Abs 6 Z 2 neu formuliert und erweitert: Neben Schwangeren sind nunmehr auch Personen, die nicht ohne konkrete und ernstliche Gefahr für Leben oder Gesundheit mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft werden können, bei denen aus medizinischen Gründen eine Immunantwort auf eine Impfung gegen COVID-19 nicht zu erwarten ist, oder die nach mehrmaliger Impfung gegen COVID-19 keine Immunantwort auf die Impfung ausgebildet haben und denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann, von der Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 2 Abs 2 ausgenommen.

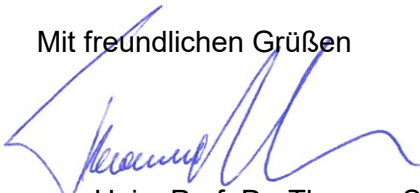
Die Neuformulierung dieser Bestimmung dient der Anpassung der Diktion an das COVID-19-IG.

Die Ausnahmegründe gemäß § 9 Abs 6 Z 2 sind entweder durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung oder durch eine ärztliche Bestätigung gemäß § 3 Abs 1 COVID-19-IV nachzuweisen (vgl § 10 Abs 2).

Auf etwaige diesbezügliche Verordnungen einzelner Bundesländer darf hingewiesen werden.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt mit den Details sowie die entsprechende rechtliche Begründung des BMSGPK zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

Anlage

